

Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Exter-Süd in Vlotho im Kreis Herford

Aufgrund § 79 Abs. 2 WVG¹⁾ hat der Ausschuß des Wasserbeschaffungsverbandes Exter-Süd in seiner Sitzung am 29. Dezember 1998 die nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Exter-Süd mit dem Sitz in Vlotho, Kreis Herford.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG.
- (3) Das Verbandsgebiet umfaßt den südlichen Bereich des Ortsteiles Exter in der Stadt Vlotho, sowie Teile des Ortsteiles Valdorf in der Stadt Vlotho, Teile des Ortsteiles Wüsten in der Stadt Bad Salzuflen, und Teile des Ortsteiles Schwarzenmoor in der Stadt Herford. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder jeweiligen Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden. Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage der Daten der Katasterverwaltung mit Unterstützung der EDV.
- (3) Bei Erweiterung bzw. Aufhebung von Mitgliedschaften gem. §§ 23, 24 u. 60 Abs. 1 Ziffer 1 WVG ist das Mitgliederverzeichnis entsprechend fortzuschreiben.
Änderungen sind den betroffenen Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für die Mitglieder des Verbandes zu beschaffen, bereitzuhalten, zu verteilen und - soweit es dazu erforderlich ist - das Grundwasser zu bewirtschaften.

Der Verband hat das Unternehmen wirtschaftlich zu führen. Sofern es wirtschaftlich vertretbar ist, kann er Trink- oder Brauchwasser an Unternehmen / Abnehmer entgeltlich liefern, die sich nicht im Verbandsgebiet befinden.

WVG¹⁾ = Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12.2.1991 (BGBl I S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung.

**§ 4
Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus der Übersichtskarte und den Bestandsplänen, die sich auf das Mitgliederverzeichnis gründen. Bei Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind die Übersichtskarte und die Bestandspläne entsprechend fortzuschreiben. Jeweils eine Ausfertigung der Übersichtskarte und der Bestandspläne sind bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Verbandsvorsteher aufzubewahren und können dort eingesehen werden. Darüber hinaus sind Bekanntmachungen des Mitgliederverzeichnisses, der Übersichtskarte und der Bestandspläne nicht erforderlich.
- (3) Zu dem Unternehmen gehören folgende Anlagen:
 1. Wassergewinnungsanlagen
 2. Bauwerke
 3. Maschinelle Einrichtungen
 4. Leitungsnetz

**§ 5
Änderung des Unternehmens**

Der Verband kann das Unternehmen ergänzen und ändern, wenn die Aufgaben des Verbandes (§ 3) unverändert bleiben.

**§ 6
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen und dazu die Grundstücke zu betreten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher dieses der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Soweit Grundstücke Dritter für die Verbandsanlagen benutzt werden, sind die Nutzungsrechte in geeigneter Form (z.B. durch Pachtvertrag bzw. grundbuchrechtlich) zu sichern.

**§ 7
Beschränkungen des Grundeigentums und
besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen entsprechend der vom Verband erlassenen "Wasserbezugsordnung" auszuführen, zu gebrauchen und instandzuhalten (Hausanschlußeinrichtungen).
- (2) Verbandsanlagen sind jederzeit zugänglich zu halten, sie dürfen nicht überbaut werden. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sind zu gewährleisten.

§ 8
Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind im Abstand von drei Jahren zu schauen. Der Verbandsausschuß wählt für die Dauer seiner Amtszeit zwei Schaubeauftragte. Der Leiter der Schau ist der Verbandsvorsteher oder der stellvertretende Verbandsvorsteher.
- (2) Der Verbandsvorsteher bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt 14 Tage vor Durchführung der Schau die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 9
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf, unterzeichnet die Niederschrift und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 10
Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuß und einen Verbandsvorstand.

§ 11
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Er wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied des Verbandes. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter können nicht gewählt werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 39 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Im Falle einer Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. In diesem Falle ist der Stimmenanteil auf höchstens zwei Fünftel der anwesenden Stimmen beschränkt.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können mit einer Stimme stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.

- (7) Jedes Ausschußmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, daß die Verbandsmitglieder dem Vorstand zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder anwesend sind. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn hierauf in der Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 12 **Mitteilung über die Wahl**

Der Verbandsvorsteher teilt die von den Mitgliedern gewählten Ausschußmitglieder unter Beifügung der Beschlüsse der Aufsichtsbehörde mit.

§ 13 **Amtszeit des Ausschusses**

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt fünf Jahre und endet erstmalig mit Ablauf des 31. 12. 2001.
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach §§ 11 und 12 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14 **Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuß hat nachstehend aufgeführte Aufgaben, die ihm im WVG (§ 47 in Verbindung mit § 49) zugewiesenen sind:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
2. Beschußfassung über Änderungen des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beratung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes, sowie Zusammenschluß mit anderen Verbänden gem. § 40 der Satzung
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beschußfassung über die Einstellung von Dienstkräften und die Bestellung eines Verbandsrechners,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und eines gegebenenfalls bestellten Verbandsrechners,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für den Verbandsvorsteher, seiner Stellvertreter, der Mitglieder des Verbandsausschusses und des bestellten Verbandsrechners
10. Beschußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstand und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschußfassung über die Festsetzung der Beiträge,
13. Beschußfassung über den Erlaß und die Änderung einer Wasserbezugsordnung,
14. Bestimmung der Prüfstelle für die Prüfung der Haushaltsrechnung gem. § 28 Abs. 1 dieser Satzung,
15. Beschußfassung über die Änderung der Satzung
16. Beschußfassung über die Form der Bekanntmachung gem. § 39 dieser Satzung
17. Wahl des Kassenprüfers gemäß § 29 Abs. 2 dieser Satzung

§ 15
Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner den 1. und 2. Stellvertreter und die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Die Stellvertreter sind befugt, das Wort zu nehmen. Der Verbandsvorsteher und die Stellvertreter haben kein Stimmrecht.
- (5) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Ausschußmitglieder, der Verbandsvorsteher, und seine Stellvertreter ein Sitzungsgeld und Ersatz des Verdienstausfalles.

§ 16
Beschließen im Ausschuß

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Ausschußmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.
- (3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
Das Protokoll muß Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. den Namen des Vorsitzenden und die Namen der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefaßten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.Das Protokoll ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 17
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter. Ein zweiter Stellvertreter kann gewählt werden. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält Ersatz für seine baren Auslagen, ein Sitzungsgeld und für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die vom Ausschuß festgelegt wird.

§ 18
Bildung des Vorstandes

- (1) Der Ausschuß wählt den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter für die sich aus § 19 ergebene Zeit. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht gleichzeitig Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter sein.
- (2) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter beträgt fünf Jahre und endet erstmalig mit Ablauf des 31. Dezember 2002.
- (2) Wenn der Verbandsvorsteher, oder einer seiner Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist vom Ausschuß nach § 18 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 20
Geschäfte des Vorstehers

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäfte, die ihm nach dem WVG zwingend zugewiesen oder nach der Satzung übertragen sind, sowie alle einfachen Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Der Verbandsvorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Ausschuß zu beschließen hat. Erklärungen, die den Verband verpflichten, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Ausschuß von den Geschäften und holt seinen Rat zu wichtigen Angelegenheiten ein.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsausschußmitglieder mindestens jährlich und die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 21
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht dem Ausschuß nach dem WVG zwingend zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand über
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§23),
 - b) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes,
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entscheidung über den Widerspruch gegen das Beitragsverhältnis nach §§ 72 und 73 VwGO²⁾,
 - e) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes, dessen Höhe vom Verbandsausschuß festzusetzen ist, - unaufschiebbare Reparaturaufträge können ungeachtet der Höhe ausgeführt werden-,
 - f) Durchführung der Verbandsschau zu beschließen.
- (2) Einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten im Namen des Ausschusses als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Ausschuß sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

VwGO²⁾ = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 22
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sowie sonstige vom Verband zur Erfüllung bestimmter Aufgaben bestellte Personen sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit. Im übrigen bleiben die Vorschriften des VwVfG NW³⁾ über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 23
Haushaltsplan

- (1) Für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des ersten Teiles - 2. Abschnitt - des NRW AGWVG⁴⁾.
- (2) Der Vorstand stellt durch Beschuß für jedes Haushalt Jahr rechtzeitig den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltjahres und die Nachträge während des Haushaltjahres fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushalt Jahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Haushalt Jahr ist das Kalender Jahr.
- (5) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann auch ein Haushaltsplan für zwei aufeinanderfolgende Haushaltjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
- (6) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24
Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand kann Ausgaben tätigen, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.

VwVfG NW³⁾ = Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (GV. NW. S 438 / SGV. NW. 2010) in der zur Zeit geltenden Fassung

NRW AGWVG⁴⁾ = Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.3.1995 (GV.NW. 1995 S. 248 / SGV.NW.77) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 25
Kreditaufnahmen

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Im übrigen dürfen Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite ist durch Beschuß des Verbandsausschusses festzusetzen. Er bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf den Haushaltsplan folgenden Jahres.
- (4) Die Aufnahme der Kredite bedarf der Beschußfassung des Verbandsausschusses. Bei Aufnahme der Kredite sollen Bedingungen vereinbart werden, wie sie im Kommunalkreditgeschäft als marktgerecht angesehen werden können.

§ 26
Kassenkredite

- (1) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben Kassenkredite bis zu dem durch Beschuß zum Haushaltsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über den Haushaltsplan hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltplanes.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite darf 20 vom Hundert des Volumens des Verwaltungshaushaltes nicht überschreiten.
- (3) Aufgenommene Kassenkredite sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 9 Monaten, zu tilgen.

§ 27
Vermögen und Schulden

- (1) Der Verband hat sein Vermögen aus den laufenden Einnahmen zu unterhalten.
- (2) Die Tilgung der langfristigen Kredite ist so zu bemessen, daß sie bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt sind.
- (3) Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sind Mittel zur Tilgung bis zum Tage der Fälligkeit planmäßig anzusammeln und zinsbringend anzulegen.

§ 28
Rücklagen

- (1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Investitionszwecke eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe bilden.
- (2) Überschüsse sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- (3) Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

§ 29
Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltjahres eine Rechnung auf und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltjahres mit allen Unterlagen der von dem Verbandsausschuß bestimmten Prüfstelle zu.
 - (2) Der Verband kann bei der Aufsichtsbehörde bei geringem Umfang des Haushaltes einen längeren Prüfungszeitraum oder die Freistellung von der Prüfung beantragen. Wird der Verband von der Prüfung freigestellt, hat der Verbandsausschuß einen Kassenprüfer zu wählen.
 - (3) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde
 2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind
 3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des NRW AG WVG, der Satzung und sonstiger Vorschriften in Einklang stehen.
- Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten (Prüfbericht).

§ 30
Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt den Bericht der Prüfstelle mit einer Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 31
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zum Ersatz des Investitionsaufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Versorgungsanlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 32
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitraglast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Menge des abgenommenen Wassers zuzüglich einer monatlichen Zählergebühr.
- (2) Für Neuanschlüsse ist außerdem ein einmaliger Anschlußbeitrag (Bereithaltungsbeitrag) von dem Eigentümer des betreffenden Grundstückes bzw. der Anlage zu entrichten. Die Kosten für den Anschluß einschließlich seiner Unterhaltung ab Hauptversorgungsleitung trägt ebenfalls der Anschlußnehmer in voller Höhe.

§ 33
Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird vom Ausschuß festgesetzt. Die Dokumentation erfolgt in einem Anhang zur Wasserbezugsordnung (§ 7).

**§ 34
Hebung der Beiträge**

- (1) Der Vorstand gibt jedem Verbandsmitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist durch Übersendung eines entsprechenden Veranlagungsbescheides bekannt und zieht die Beiträge ein.
- (2) Der Veranlagungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Festsetzung der Beiträge sind die Rechtsbehelfe nach VwGO gegeben.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Veranlagungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Verbandsvorstand für den nachträglichen Ausgleich.

**§ 35
Folgen des Rückstandes**

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag wird vom Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist rückständig, wenn er 30 Kalendertage nach Fälligkeit nicht gezahlt ist.

**§ 36
Zwangsvollstreckung**

Die auf dem WVG oder der Satzung bzw. der Wasserbezugsordnung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des VwVG NW⁵⁾. Der Verbandsvorstand beantragt die Vollstreckung.

**§ 37
Ordnungsgewalt**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) haben die auf dem WVG, der Satzung und der Wasserbezugsordnung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Kommt ein Verbandsmitglied den Anordnungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist der Verbandsvorsteher zur Ersatzvornahme oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das VwVfG NW und das VwVG NW⁵⁾ finden Anwendung.

VwVG NW⁵⁾ = Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.5.1980 (GV NW S. 510 / SGV. NW. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung.

IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 38 Dienstkräfte

Soweit der Vorstand die Arbeiten zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht selber ausführt, ist er berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Ausschusses, die erforderlichen Dienstkräfte einzustellen.

§ 39 Bekanntmachungen

- (1) Die nach dem WVG notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch einen Hinweis in der am Verbandssitz verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitung über den Gegenstand der Mitteilung, den Ort und den Zeitpunkt der Einsichtnahme.
- (2) Über die Form der Bekanntmachungen für den Verband beschließt der Verbandsausschuß.

§ 40 Auflösung, Umgestaltung und Zusammenlegung des Verbandes

- (1) Entscheidungen über Umgestaltung, Auflösung oder Zusammenlegung des Verbandes bedürfen der Beschußfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zu beschließen.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Entscheidungen werden nach dem Tage der Bekanntmachung wirksam, soweit ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht besonders bestimmt wird.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Änderungen nach Abs. 1 gemäß § 13 Abs. 1 und 2 NRW AGWVG bekannt.

V. Abschnitt: Aufsicht

§ 41 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Oberkreisdirektors bzw. hauptamtlichen Landrates des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 42
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten,
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen-, geschichtlichen- oder künstlerischen Wert haben,
 4. für den Gesamtbetrag der Kredite gem. § 25,
 5. für den Höchstbetrag der Kassenkredite gem § 26,
 6. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 7. zu Verträgen mit einem Mitglied des Ausschusses oder Vorstandes,
 8. zur Gewährung von Krediten an Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
 9. zur Bestellung von Sicherheiten,
 10. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 43
Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 44
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. April 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 1. 9. 1966 außer Kraft.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgegesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405) die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Exter-Süd in Vlotho, im Kreis Herford, vom 29.12.1998.

Herford, den 03.02.1999
Az.: 70/71.46.14

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Amt für Umwelt und Infrastruktrentwicklung-
Im Auftrag


(Möller)

